

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande  
und macht sich strafbar.“**

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

**Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Passpflicht.** Vom 16. Dezember 1914.

Wir **W i l h e l m**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume der Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich detach abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Consul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehene Passpflicht befreien.

§ 4. Wehrpflichtigen Deutschen im Inlande dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Passpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.

Die Ausmahlungsvorschriften des Bundesrats vom 28. Oktober d. Js. gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide (insbesondere gemischter Roggen und Gerste) vermahlen werden soll. Danach ist gemischter Weizen bis zu 75, gemischter Roggen bis 72 vom Hundert durchzumahlen.

Berlin W. O., den 13. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Erläuterungen zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes.

Für die Herstellung von kartoffelhaltigen Broten kommen folgende Formen von Kartoffelerzeugnissen in Frage:

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken,
2. Kartoffelstärke,
3. Ein Gemisch von 1 und 2,
4. Frische Kartoffel.

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken: Der Pflichtzusatz beträgt 5%, es müssen also auf je 95 Teile Roggenmehl 5 Teile Kartoffelwalzmehl verwendet werden. Größere Zusätze bis 20% sind durch Ausdruck eines „K“ auf das Brot zu kennzeichnen. Bei 10% würden also 90 Teile Roggenmehl mit 10 Teilen Kartoffelwalzmehl, bei 20% 80 Teile mit 20 Teilen Kartoffelwalzmehl zu mischen sein.

Bei der Verarbeitung des Kartoffelwalzmehls und der Kartoffelflocken ist die Saueteigführung wie bisher zu handhaben; das Kartoffelwalzmehl wird mit dem übrigen Roggenmehl dem reifen Vollaiver bei der Teigbereitung zugelegt. Die Kartoffelflocken können zweckmäßig vorher mit Wasser angerührt werden, damit die voluminöse Masse zusammensickert.

Bei dem Pflichtzusatz von 5% bietet auch die Aufarbeitung des Teiges keine Schwierigkeiten, sie kann in der gewohnten Weise vor sich gehen; bei größeren Zusätzen von 10 und im besonderen von 20% der genannten Kartoffelerzeugnisse ist der Teig bedeutend fester zu halten, als man es bisher zufolge des Abgreifens der Zeige gewohnt ist, weil sowohl Flocken wie Walzmehl zuerst sehr begierig Wasser aufnehmen, dann aber nicht mehr nachquellen, so daß die Zeige, wenn sie nicht sehr fest sind, nachlassen, breiastehen und zu ganz feuchten Gebäcken ausbacken. Bei diesen größeren Zusätzen muß auch möglichst knapp gebacken werden, weil die Brote nicht viel Gäre vertragen. Es muß in einem zwar heißen, aber auf keinen Fall zu heißem Ofen gebacken werden, weil andernfalls wegen der zu starken Bräunung nur unvollkommen ausgebacken werden kann. Man schließe den Bratschieber am besten gar nicht.

2. Kartoffelstärke: Pflichtzusatz und höhere Zusätze wie oben. Bei 5% keine Veränderung des Betriebes, bei höheren Zusätzen (10–20%) wird der auf das Gesamtmehl berechnete Anteil Stärke zweckmäßig vor der Teigbereitung in lauwarmem Wasser eingeweicht und nach einständigem Stehen dem reifen Vollaiver bei der Teigbereitung zugelegt. Der Teig muß weich gehalten werden, weil hier eine deutliche Nachquellen zu beobachten ist und bei auch nur einigermaßen festen Teigen leicht Abbildung und Krümeln der Krume eintritt.

3. Gemisch von 1 und 2: Pflichtzusätze und höhere Zusätze wie oben, d. h. bei dem Pflichtzusatz von 5%, sind auf 95 Teile Roggenmehl 2½ Teile Kartoffelflocken oder Walzmehl und 2½ Teile Stärkemehl zu verwenden, bei 10% also auf 90 Teile Roggenmehl 5 Teile Walzmehl oder Flocken und 5 Teile Stärkemehl. Die Mischung von Walzmehl und Stärke ist bei höheren Zusätzen an Kartoffel (etwa von 10% ab) unbedingt zu empfehlen. Die Verarbeitung wird dadurch eine viel leichtere und bleibt nahezu unverändert, doch gilt auch hier: je höher der Zusatz der Mischung, desto fester die Zeige, weil die Eigenschaften des Walzmehls diejenigen der Stärke meist übertrage.

4. Frische Kartoffel: Die gereinigte Kartoffel wird mit der Schale gelocht oder gedämpft, nach dem Auskühlen geschält und dann auf einer Reibe zerrieben oder durch den in jeder Küche vorhandenen Fleischwolf gedrückt. Von dieser Masse wird, da die frische Kartoffel viel wasserreicher ist als die Trockenmehle aus Kartoffel, die vierfache Menge zu nehmen sein. Pflichtzusatz 20 Teile, d. h. auf 95 Teile Roggenmehl werden 20 Teile des Kartoffelbreies zugelegt. Bei höheren Zusätzen, z. B. bei 10% sind 90 Teile Roggenmehl mit 40 Teilen Kartoffelbrei, bei 20% 80 Teile Roggenmehl mit 80 Teilen Kartoffelbrei zu mischen. Auch diese Zusätze erfolgen erst bei der Teigbereitung. Der Pflichtzusatz erfordert keine Abänderung des Betriebes, bei den höheren Zusätzen ist dasselbe zu beachten wie bei dem Kartoffelwalzmehl und den Kartoffelflocken.

Bei dunklen Gebäcken, wie z. B. bei dem Kommißbrot und Schrotbrot, verwende man besser an Stelle der frischen Kartoffel und der Flocken das Kartoffelstärkemehl, vor allem, wenn man höhere Zusätze beabsichtigt. Ueberhaupt beginne man bei Herstellung des Kartoffelbrots erst mit den geringeren Pflichtzusätzen und steigere den Zusatz in dem Maße, wie man die richtige Aufarbeitung der Zeige erkannt hat.

Berlin W. 9, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mehl mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für  
Handel und Gewerbe.  
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
In Vertretung: Küster.

Der  
Minister des Innern.  
J. A. Freund.

Bereits durch Erlass vom 12. September 1914 — U.III.B. 8408 — habe ich darauf hingewiesen, daß gerade in der gegenwärtigen ersten Zeit die Pflege der schulentlassenen Jugend nicht weniger dringlich ist als in Friedenszeiten. Es gilt nicht allein zu erhalten und fortzubauen was in den letzten Jahren Erfreuliches auf diesem Gebiete geleistet worden ist, sondern vor allem auch den für die Jugend vielfach gefährigten Gefahren zu begegnen und die durch die Zeitereignisse gebotene Möglichkeit wirksamer Einflußnahme auf Geist und Herz je nach den örtlichen Verhältnissen zu verwerten. Aufmerksamkeit und kräftige Förderung wird namentlich auch solchen Versammlungen zuzuwenden sein, zu denen Eltern, Angehörige pp. als Gäste zugezogen werden können. Bei zweckmäßiger Vorbereitung und Einrichtung vermögen diese Veranstaltungen hervorragende Dienste auch nach der Richtung zu leisten, der Bevölkerung über die schwierigen Verhältnisse der Gegenwart hinwegzuhelfen. Opferfreudigkeit und Gemein Sinn lebendig zu erhalten sowie Zuversicht und Vertrauen auf die Zukunft zu stärken.

Berlin, den 14. Dezember 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. 303. von Trotz zu Solz.

### Anordnung.

Der Befehl vom 5. Oktober 1914 ordnet die Verhältnisse der russischen Saisonarbeiter, die im militärpflichtigen Alter stehend zwangsweise im Winter 1914/15 in Deutschland zurückgehalten werden Da diese Anordnung nicht auf Grund des sonst geltenden Rechts, sondern infolge der Kriegslage hat getroffen werden müssen unter Hinweis auf die §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, so müssen auch daraus sich ergebende Folgen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich nicht um gewöhnliche Arbeitskontrakte handelt, sondern um Maßnahmen zur Unterbringung und Verpflegung der zwangsweise festgehaltenen Russen, auf Grund des gleichen oben genannten Gesetzes-Paragaphen besonders geregelt werden.

Es wird daher angeordnet:

1. Die infolge des Befehls vom 5. Oktober 1914/15 in Deutschland festgehaltenen russischen Saisonarbeiter sind vom 1. Dezember bis einschließlich 14. März 1915 weder in Krankenkassen zu versichern, noch sind Invalidenversicherungsbeiträge für sie zu zahlen.
2. Die in Krankheitsfällen entstehenden Kosten trägt der Arbeiter. (Ersparnisse oder Kaution). Bei Mittellosigkeit tritt der Ortsarmenverband ein.
3. Vom 15. März 1915 an finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für russische Saisonarbeiter Anwendung.

Breslau, den 21. Dezember 1914.

**Der stellvertretende Kommandierende General.**  
v o n B a c m e i s t e r, General der Infanterie.

Die Ansfuhr von Waren, wozu auch Pferde gerechnet werden, aus Rußland über die deutsche Grenze ist vom Oberbefehlshaber Ost unterlagt worden. Da trotz dieses Verbotes Pferde in Rußisch-Polen angekauft und bezahlt worden sind, die Einfuhr nach Deutschland aber nicht gestattet werden konnte, warne ich zur Vermeidung von Schädigungen vor dem Kaufe von Pferden in Rußisch-Polen.

Oppeln, den 31. Dezember 1914.

**Der Regierungspräsident.** v. Schwerin.

### Bekanntmachung.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin w.) ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelmalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

**Der Minister für Handel u. Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Der Minister des Innern.**  
Dr. S y d o w. In Vertretung Kaiser. Im Auftr.: v. J a r o s k y.

Vorliehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Höchstpreise für die Gegenstände, auf welche die Aufforderung der Gesellschaft und ihre Anträge auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 sich beziehen, sind durch die Verordnung vom 11. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 505) festgesetzt worden.

Groß Strchlich, den 1. Januar 1915.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird — vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Provinzialrates — für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln verordnet:

§ 1. Jeder, der verwundet oder erkrankte, sowie genesende Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften — außerhalb eines unter Aufsicht der Militärbehörde stehenden Lazarett — in seiner Wohnung, in seinem Hause, in Zivilpflanzstätten, in Gesehensheimen usw. aufgenommen hat oder noch aufnimmt, ist verpflichtet deren Ankunft und Abreise unter genauer Bezeichnung des Vor- und Zunamens, des militärischen Dienstgrades, des Truppenteils, der Art der Verwundung oder Erkrankung, sowie des eigenen Namens und der Wohnung pp., in der die Aufnahme stattfindet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2. In der in § 1 vorgezeichneten Meldung ist auch der Besitzer des Hauses, in dem sich der Verwundete oder Erkrankte aufhält, bezw. der mit der Verwaltung des Hauses Beauftragte neben dem Wohnungsinhaber bezw. Heilfürtenbesitzer verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Verwundete (Erkrankte) sich in seiner eigenen oder in der Wohnung seiner Familie befindet.

Sobald die An- und Abmeldung durch einen der in § 1 und § 2 genannten Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt ist, erlischt auch die Verpflichtung der anderen.

§ 3. Die sonstigen bestehenden Zivil- und Militärmeldevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen in Listen nach dem anliegenden Muster einzutragen und Abschrift dieser Listen alle 8 Tage dem für den Aufenthaltsort des Gemeldeten zuständigen Bezirkskommando zu überenden.

§ 5. Meldungen über die Abreise der in § 1 bezeichneten Militärpersonen, sowie über etwaige Todesfälle sind

unter sinnentsprechender Benützung des anliegenden Meisters ebenfalls in Listen einzutragen und mit genauer Angabe des Datums der Anmeldungsliste und der Nummer der Anmeldung alsbald dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirkskommando zu überenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. In Vertretung: gez. Schim m e l p f e n n i g.

D. B. I. Mob. 274 III.

Liste Nr. ....

Gemeinde .....

Kreis .....

Bezirkskommando .....

### V e r z e i c h n i s

der sich am Orte aufhaltenden, im Felde verwundenen oder erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Nf. Nr.	Vor- und Zuname	Dienstgrad	Truppenteil	Zugezogen			Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemerkungen
				a. an	b. aus	c. bei: Wohnung		
1	2	3	4	5			6	7.

den . . . . . ten . . . . . 1914

Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht. Ich erwarte, daß sie namentlich in allen Punkten genau beachtet wird. Die im § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Meldepflicht bezieht sich auch auf solche verwundenen, erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften, welche sich in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung ihrer Familie befinden.

Die Listen der Angemeldeten sind von den Ortspolizeibehörden stets u m g e h e n d dem Bezirkskommando einzureichen. — Vfd. Kreisblattverfügung vom 18. November 1914 S. 366.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1915.

Die auf dem Kreistage vom 28. Dezember 1914 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

Zu 1. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern wird nach dem Vorschlage des Kreisaußschusses vollzogen. Es werden durch Zuruf einstimmig gewählt:

- für den Bezirk A 20. Hauptlehrer August Chronowski in Groß Stein zum Schiedsmann und Kaufmann Alfred Bennel ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter
- " " " A 22. Förster Oskar Heißig in Alt Ujezi zum Schiedsmannsstellvertreter.
- " " " B 20. Gärtner Josef Kurka in Gornichorowitz zum Schiedsmann.
- " " " B 24. Lehrer Josef Zombel in Klutchan zum Schiedsmann.

Zu 2. Der Kreistag beschließt einstimmig, den Oberförster a. D. Gabriel in Deschowitz in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Deschowitz aufzunehmen.

Zu 3. Der Kreistag beschließt einstimmig, den Oberförster Simmal in Keltfich von Renem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Keltfich aufzunehmen.

Zu 4. Der Kreistag beschließt einstimmig, dem Vorschlage des Kreisaußschusses gemäß die bisher entstandenen Druckkosten der während der Kriegsdauer herausgegebenen Extrablätter zum Kreisblatt in Höhe von 202,50 Mark sowie die für weitere Extrablätter während dieser Zeit entstehenden Kosten dem Buchdruckereibesitzer Georg Gübner hier selbst zu erlegen.

Zu 5. Über die Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1913 erstattete namens der Revisionskommission der Bürgermeister Gundrum Bericht.

Auf Antrag dieser Kommission beschloß der Kreistag einstimmig, die Rechnung

in Einnahme auf	412 543,68 Mark
in Ausgabe auf	260 197,57 "
und im Bestande auf	152 346,11 Mark

festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Zu 6. Der Kreistag beschließt unter Abänderung des Beschlusses vom 22. Dezember 1909 — Punkt 27 der Tagesordnung — einstimmig, die zur Deckung der Restkosten des Grunderwerbs für die Bahn Groß Strehlitz—Bosowoska beschlossene Anleihe von 50 000 Mark, welche mit höchstens 4 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % des Anfangsbetrages sowie mit den durch die fortschreitende Tilgung eriparten Zinsen getilgt werden sollte, wegen des durch die Mobilmachung verursachten Schlusses der Birken und des überaus niedrigen Kursstandes der Provinzialhilfsklassen-Obligationen nicht bei der Provinzialhilfsklasse aufzunehmen sondern die erforderliche Summe anderweit zu beschaffen und

- 1., den Kreisaußschuß zu ermächtigen, die zur Deckung der noch ausstehenden Grunderwerbskosten erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von 30 000 Mark im Wege der Tilgungsanleihe zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen;

2., die Bedingungen unter welchen das Darlehn von 20 000 Mark bei der Spar- und Darlehnskasse Groß Strehlitz aufgenommen worden ist — 5 % Zinsen sowie eine Tilgung von 2 % des Anfangsbetrages zuzüglich des Zuwachses der ersparten Zinsen — nachträglich zu genehmigen.  
 Zu 7. Über die Prüfung der Rechnung der Kreisparlasse für 1913 berichtet der Vorsitzende.  
 Der Kreistag beschließt einstimmig, die Rechnung

in Einnahme auf	6 402 737,63 Mark
in Ausgabe auf	1 925 974,76 "
und im Bestande auf	4 476 762,87 Mark

festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Zu 8. Der Kreistag beschloß unter Annahme des auf Anregung des Vorsitzenden von dem Grafen v. Koszdorfsky-Wehner gestellten Abänderungsantrages einstimmig, zur weiteren Deckung der den Familien der Kriegsteilnehmer zu gewährenden Unterflückungen

- 1., bei der Kreisparlasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern ein Darlehn bis zum Höchstbetrage von 300 000 Mark zur allmählichen Abhebung unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Der Kreisparlasse ist der gleiche Zinsfuß zu bewilligen, welchen sie selbst ihrem Geldgeber zu gewähren hat. Die Rückzahlung soll erfolgen, sobald das Reich dem Kreise die gezahlten Familienunterflückungen erstattet.
- 2., den Kreisanschuh zum Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

Zu 9. Der Kreistag beschließt einstimmig, die Unterhaltungskosten der Kreisfunststraßen für 1915, welche in Ausgabettitel „X Kreisfunststraßen“ des Kreishaushaltsplanes für 1915 Aufnahme zu finden haben, nach dem Entwurfe des Kreis Ausschusses auf 68 227,65 Mark festzusetzen.

Schließlich regte der Kreistagsabgeordnete Justizrat Haltin den Bau von ein oder zwei Hofstandsfunststraßen durch den Kreis während der Kriegszeit an unter Inanspruchnahme der für solche Zwecke gesetzlich bereit gestellten Staatsmittel.

Der Vorsitzende jagte Prüfung durch den Kreisanschuh und Berichtersstattung auf dem nächsten Kreistage zu. Der Vorsitzende schloß sodann die Sitzung mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und seine hohen Verbündeten, das deutsche Heer und die deutsche Flotte und auf das Vaterland.  
 Groß Strehlitz, den 30. Dezember 1914.

Das Reichspostamt hat für Postsendungen aus Anlaß der militärischen Vorbereitung der Jugend Postofreiheit zugestanden, so daß Postsendungen in Angelegenheiten der Jungwehren unter der Bezeichnung „Heeresache“ portofrei befördert werden, wenn sie durch Vermittlung einer Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde unverschlossen eingeliefert und von diesen nach Prüfung des Inhalts mit dem Abdruck des Dienstsigels versehen werden.

Durch den Abdruck des Dienstsigels übernehmen die Behörden die Ueberwachung und Gewähr dafür, daß der Inhalt der Sendungen allein Dienstangelegenheiten der Jungwehren betrifft.

Die Abgabe unangefüllter mit dem Dienstsigel vorher versehenener Briefumschläge, Paketadressen u. s. w. an die Jungwehren ist verboten.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Sucho Danicz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (N. O. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgendes bestimmt: Das Dominium Sucho Danicz bildet einen Sperrbezirk. Auf den Sperrbezirk findet die im Kreisblatt Stück 48 Seite 372 abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. November 1914 Anwendung.

Groß Strehlitz, den 7. Januar 1915.

Ich mache hiermit auf die in der Sonderausgabe zu Stück 50 des Amtsblattes der Königl. Regierung veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 23. November v. J. über die Höchstpreise für Speisekartoffeln und auf die in derselben Ausgabe abgedruckten ministeriellen Ausführungsvoorschriften vom 2. Dezember v. J. aufmerksam. Gleichzeitig weise ich die Ortsbehörden an, diese Bestimmungen sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingewesenen zu bringen.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1915.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlasse ich, unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. März 1904 — Stück 11 — dem Königlichen Kreisarzt hier selbst umgehend die Nachweisung der vorhandenen Kältefinder einzureichen und demselben etwa gegen die vorjährige Nachweisung vorgekommenen Veränderungen anzuzeigen.

Bei den Abgängen ist zu vermerken, ob diese durch Eintritt in das 7te Lebensjahr, Wegzug oder Tod bedingt sind. Als Kältefinder sind alle Kinder bis zum 7. Lebensjahre aufzufassen, welche sich nicht in elterlicher oder mütterlicher Pflege befinden. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 5. Januar 1915.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich die Erledigung der Kreisblattverfügung vom 4. Mai 1914 (Stück 19) betreffend Einreichung der ausgefüllten Erhebungsarten über die Ermittlung der im Jahre 1914 vorgekommenen Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden in Erinnerung.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1915.

## I. Kurze Inhaltsangabe der neuen Verordnungen des Bundesrats zur Nahrungsmittelfrage vom 28. Oktober 1914.

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch in geschrotetem Zustande, Roggen- und Weizenmehl dürfen nicht verfüttert werden. Nur Roggenverfütterung kann ganz ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Roggen muß bis zu 72 %, Weizen bis zu 75 % durchgemahlen werden.

Dem Roggenbrote muß mindestens 5 % Kartoffelklofen, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelstärkeklein oder 4 % gequetschte oder geriebene Kartoffeln zugefügt werden. Mehr Kartoffel enthaltendes Brot ist mit „K“ bezeichnet. Bei Zusätzen von Klofen usw. über 20 %, von gequetschten oder geriebenen Kartoffeln über 16 % ist dem „K“ die Prozentzahl anzulegen. Weißbrot muß mindestens 10 % Roggenmehl enthalten. — Die Bundesratsverordnung hierüber hat im Verkaufsraume zu hängen.

Zu widerhandlungen sind mit Geldstrafe bis 1500 Mk. bedroht.

Für den Großhandel mit inländischem Getreide sind mäßige Höchstpreise festgesetzt, die dem Landwirt einen auch für die heutige schwierige Zeit ausreichenden Verdienst lassen.

Futtergerste muß in den meisten Gegenden für die Tonne 15 Mk., in den übrigen 13 oder 10 Mk. billiger sein als Roggen.

Der Höchstpreis, den der Müller für Roggen- oder Weizenkleie verlangen darf, beträgt 13 Mk. für den dz.

## II. Erläuterungen.

Die Versorgung Deutschlands mit den wichtigsten Nahrungsmitteln bis zur nächsten Ernte ist gesichert, mag sich der Krieg auch noch so lange hinziehen, wenn von vornherein sparsam mit den Vorräten umgegangen wird. Unsere Feinde bauen darauf, daß Deutschland, möge es auch mit den Waffen Erfolge erzielen, schließlich doch durch Nahrungsmangel zu einem ungünstigen Frieden gezwungen werden kann. Es ist die heilige vaterländische Pflicht der in der Heimat Zurückgebliebenen, jeder an seiner Stelle und in seiner Weise dazu mitzuwirken, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht. Sie wird nicht in Erfüllung gehen, wenn das Brot nicht vergeudet und das Brotgetreide nicht an das Vieh verfüttert werden. Unfänglich wanderten große Mengen Brotgetreide in die Futterkäuge. Werden diese Mengen zur menschlichen Ernährung verwendet und wird mit den Nahrungsmitteln haushälterisch, so können wir unbesorgt der Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte entgegensehen.

Sparsamkeit mit allen Nahrungsmitteln ist heute das Lebensgebot des deutschen Volkes.

Jeder von den Zurückgebliebenen muß sich bewußt bleiben, daß auch er zu seinem bestehenden Teile durch Sparsamkeit dazu beitragen muß, daß unser Volk nicht umsonst die Leiden des Krieges auf sich genommen hat. Die Opfer, die der einzelne sich dazu auferlegen muß, bedeuten nichts gegenüber den Leiden und Entbehrungen, die die Blüte der Nation in Feindesland trägt.

Der Bundesrat hat durch Festsetzung von mäßigen Höchstpreisen für Roggen und Weizen dafür gesorgt, daß das Brot dem Volke nicht übermäßig verteuert wird. Aber er konnte das nur tun in der sicheren Hoffnung, daß es nicht nötig sein würde, das Volk erst durch hohe Brotpreise zur Sparsamkeit zu zwingen. Das Volk, das sich auf den Ruf seines Kaisers einmütig voll Begeisterung zur Verteidigung des Vaterlandes erhoben hat, wird auch ohne Zwang dieser ersten Forderung seine ganze Lebens- und Wirtschaftsführung anpassen. Jeder, welches Standes er auch sei, in Stadt und Land, arm und reich, muß sich bewußt bleiben, daß mit der Brotfrucht und mit dem Brote ehrsüchtig umzugehen ist, dann wird es uns auch nie an täglichem Brote fehlen.

In weiten Kreisen unseres Volkes ist es schon heute üblich, das Roggenmehl mit Kartoffeln zu Brot zu verbäcken. Dieses Brot ist ebenso schmackhaft und ebenso beförmlich und nahrhaft wie reines Roggenbrot. Jeder kann es essen und seinen Kindern geben.

Wir werden vom 1. Dezember ab nur noch Roggenbrot backen dürfen, das mindestens 5 Hundertteile Kartoffel (Kartoffelmehl, Kartoffelklofen, Kartoffelstärkeklein, gequetschte oder geriebene Kartoffeln) enthält. Aber es ist auch gestattet, Brot, dem bis zu zwanzig Hundertteile Kartoffel zugebacken ist, zu verkaufen. Es braucht nur mit dem Buchstaben K bezeichnet zu sein. Dieses Kriegsbrot sollte jeder fordern und, wer selbst bäckt, sollte nur solches Kriegsbrot backen. Wer es kann, wer jung und kräftig ist, der esse Kommißbrot; es wird bald bei jedem Bäcker zu haben sein, wenn es verlangt wird. Das Roggenform wird im Kommißbrote besser ausgenutzt.

Auch auf Brot und Brötchen aus reinem Weizenmehle werden wir, wie der Bundesrat es verlangt, gern verzichten. Wollten wir unser gebräutes Brot aus reinem Weizenmehl weiter essen, so würde eines Tages der Weizen im Lande ausgehen und die an Weizenbrot gewöhnte Bevölkerung nur noch auf Roggenbrot angewiesen sein. Darum soll in Zukunft dem Weizenmehl immer Roggenmehl beim Verbäcken zugefügt werden. Das Brot wird dann nicht mehr so weiß sein. Aber es bleibt ebenso schmackhaft und nahrhaft. Es schade aber auch jeder, seinen eigenen Verbrauch an dem neuen Weizenbrot einzuschränken und esse lieber statt dessen Kriegsbrot. Mit jedem Weißbrot, das in einem Haushalte weniger gegeben wird, verlängert sich für die Gesamtheit der Vorrat an Weizen.

Damit ist es aber noch nicht getan. Wie oft sieht man, daß vom schon angeschnittenen Brote die oberste Scheibe abgeschnitten und nicht gegessen wird, weil sie nicht mehr ganz frisch ist, das Brötchen und Semmeln nur angebrochen werden. Der Mann muß die Frau, die Frau die Dienstmädchen, die Eltern die Kinder stets und ständig dazu anhalten, mit dem Brote ehrsüchtig umzugehen, kein Stück Brot abzuschneiden, kein Brötchen anzubeehen, das sie nicht aufessen. Jeder erinnere den andern daran, wie glücklich oft unsere Truppen auf vorgehobenen Posten wären, wenn sie das Brot hätten, das hier vergeudet wird.

Weise Sparsamkeit, die alles sorgfältig ausnützt, ist auch bei allen anderen Nahrungsmitteln zu üben. Der Geseßgeber kann hier nicht zwingen oder raten. Eine Hausfrau möge die andere beraten.

Nicht leicht wird es für die Landwirtschaft sein, wie es eine weitere Verordnung verlangt, darauf zu verzichten, Roggen und Weizen zur Fütterung des Viehes zu verwenden, denn Futtermittel sind knapp und teuer. Zwar hat der Bundesrat für Kleie und Gerste billigere Preise festgesetzt; damit wird die Knappheit nicht beseitigt. Mancher Landwirt wird sich sorgenvoll fragen, wie er sein Vieh durch den Winter bringen soll. Hier muß und wird in anderer Weise geholfen werden. Not macht erfindlich.

Nur ein Beispiel: In den Städten werden noch Mengen von Abfällen von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln weggeworfen, die zur Erhaltung von Schweinen verwendet werden können. Es kommt nur darauf an, diese Abfälle in den Städten besonders zu sammeln und von den Landwirten abholen zu lassen. So wird auch noch manches andere Verwendung finden können, das bisher unbeachtet verlam.

Der Landwirt aber, dessen Sohn oder Bruder im Felde steht, die Frau auf dem Lande, deren Mann draußen kämpft, mögen sich stets bemühen, daß der Roggen oder Weizen, den sie ihrem Vieh vorwerfen möchten, vielleicht einmal für die Ernährung unserer Soldaten und unseres Volkes fehlen könnte und daß es besser sei, daß das Vieh darbt, als Menschen.

Die Ortsbehörden weise ich an, Vorstehendes zum Gegenstande wiederholter Besprechung in den Gemeindeversammlungen zu machen.

Die Ortspolizeibehörden haben durch öftere Revisionen kontrollieren zu lassen, daß die Verordnung über den Verkehr mit Brot vom 28. 10. 1914 R. G. Bl. S. 459 seitens der Bäcker genau befolgt wird und daß die Verordnung in den Verkaufsräumen der Bäcker und Brotverkäufer an sichtbarer Stelle aushängt.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1915.

**Der königliche Landrat**  
von Alten  
**Scheimer Regierungsrat.**

Die Herren Standesbeamten ersuche ich die Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1916 in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Januar d. Js. an mich einzureichen.

Formulare zur Nachweisung sind den Standesämtern durch die Strafanstalt Rawitsch bereits zugegangen.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ersuche ich dringend, die Nachweisungen mit der größten Sorgfalt in allen Spalten auszufüllen unter Beachtung der „Anmerkungen“.

Die Zahlen der 2. Seite sind richtig anzunehmen und die Nachweisungen unterschriftlich zu vollziehen.

Ferner ersuche ich die Formulare in genügender Anzahl anzufordern, damit umständliche Nachbestellungen vermieden werden.

Die Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen Standesämter ihren Sitz haben, haben den Lehteren dieses Kreisblatt sofort zur Kenntnis vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1915.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen bringe ich hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 25. Oktober 1905, Stück 43, betreffend die Anzeige der Veränderungen zu den Verzeichnissen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung.

Nachanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1915.

**Der Kreisamtschef.**

Unter Umschlag erhalten die Ortsvorstände und die Herren Ortsverheber des Kreises die Hebelisten für die Mobilien-Versicherungs-Jahresbeiträge und die Jahres-Reichssteuelpfandgaben mit dem Ersuchen, die Beiträge und Steuelpfandgaben einzuziehen und mit der Hebeliste an die Kreiskommunalkasse hier selbst einzusenden.

Etwa verbliebene Reste sind unter Angabe des Grundes: N. N. verzogen nach . . . N. N. gestorben am . . . nachzugeben.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1915.

**Der Kreis-Versicherungs-Kommissarius. Zacher.**

### **Bekanntmachung betreffend die bei englischen Gesellschaften abgeschlossenen Feuerversicherungsverträge.**

1. Die Personen, welche noch bei englischen Feuerversicherungsgesellschaften versichert sind, sind nicht verpflichtet, ihre Versicherungen auf solche deutsche Gesellschaften zu übertragen, welche sich den englischen gegenüber zur Übernahme des deutschen Versicherungsbestandes bereit erklärt haben.

Es kann den deutschen Versicherten dann nicht zugemutet werden, diese Uebertragung zu genehmigen, wenn, wie vereinzelt bekannt geworden ist, diese deutschen Privatgesellschaften den englischen ein Entgelt geleistet oder versprochen haben.

2. Die deutschen Versicherten sind berechtigt, von dem Vertrage mit den englischen Gesellschaften zurückzutreten; die Aufkündigung ist bereits von einigen Verträgen bestätigt worden.

3. Die Provinzial-Feuerkassette ist bereit, den Versicherten englischer Gesellschaften, die von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, Feuerversicherung unter folgenden besonderen Bedingungen zu gewähren:

a. Sollte durch gerichtliches Urteil die Gebundenheit an die englische Gesellschaft nachträglich festgestellt werden, so erstatet die Kassette die an sie gezahlte Prämie zurück. Sind bereits Brandschadigungen von der Kassette gemeldet, so ist der Entschädigungsanspruch an die englische Gesellschaft der Kassette abzurufen.

Der Versicherer ist verpflichtet, der englischen Gesellschaft gegenüber vorzüglich allen seinen Versicherungen bei Brandschadensfällen (Plutzeie usw.) nachzukommen.

b. Die Kosten eines Prozeßverfahrens, welches die englische Gesellschaft wegen Zahlung von Prämien gegen ihren bisherigen Versicherten aufreißt, übernimmt diesen gegenüber die Kassette, sofern ihre die Prozeßführung, insbesondere die Wahl des Prozeßbevollmächtigten überlassen wird.

Breslau, den 16. Dezember 1914.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuerkassette von Petersburg.

**Bekanntmachung.** Zur Vertilgung von Mausezgen sind im Försterbezirk Mischline Gistbroden ausgelegt.  
Colonnowska, den 30. Dezember 1914.

**Der Amtsvorsteher. Hellmund.**

